

lische Kirche die Jugend erfolgreich an sich ziehen – was sie aber keineswegs tut. Eine Nivellierung der wissenschaftlichen Bildung in der Kirche als Desiderat greift erst recht zu kurz: Bildung ist, wie die Geschichte lehrt, gerade der Motor, nicht das Hindernis jeder Kirchenreform. Mir scheint sich in der Kirche für junge Leute ein ganz anderes Problem zu zeigen: dass nämlich die Authentizität fehlt, weil bis weit in die Kirche hinein die traditionell tragenden Lebensformen von Ordensleben, Priestertum und lebenslanger unauflöslicher Ehe nicht mehr verstanden und ständig kritisiert werden. Nur wenn wir sie profiliert leben, spannen wir den jungen Leuten einen Raum für die Begegnung mit jener ganz anderen Welt Gottes auf, die Ursprung und Ziel jener Lebensformen ist. Die Sinusstudie, die der Autor zitiert, spricht nicht dagegen: Junge Milieus wie moderne Performer und Experimentalisten lassen sich am ehesten über mystische Traditionen und charismatische Grenzgänger gewinnen. Hier aber spielen gerade Ordensleben und Priestertum als Alternativ-Entwürfe seit jeher eine große Rolle – jedenfalls insoweit sie nicht verbürgerlicht und zur „Spießerkirche“ geworden sind, was freilich – hier gebe ich dem Autor in seinem Grundanliegen dann wieder recht (224) – ein reales Problem darstellt, dem wir uns tatsächlich viel mehr stellen müssten.

Die Lebensnähe des Buches ist dennoch insgesamt überzeugend. Dies ist der eine Kopf der Brücke zwischen Schrift und Leben; wie sieht es mit dem anderen Brückenkopf aus: der Schriftnähe? Denn der Exeget ist ja nicht von vornherein praktischer Theologe, sondern zunächst einmal auch Anwalt des Textes. Der Bibeltext soll den Lesern nicht nur „etwas“ sagen, sondern möglichst etwas von dem, was dem kanonischen Text auch gerecht wird – unbeschadet des oben erwähnten Wachstums der Schrift durch den Leser. Hier komme ich bezüglich der verschiedenen Beiträge zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen. Viele Beiträge liefern eine sachlich klare Exegese und brechen sie in den Alltag menschlichen Lebens herunter (Lona, Van Meegen, Wahl, Weber). Dies finde ich besonders lobenswert. Andere bieten zwar kaum neue exegetische Erkenntnis, dafür aber eine aus dem Leben genommene, existenzielle Deutung des Textes, die einen sehr großen Wert hat (Baur, Färber, König, Limberger, Pfeifer, E. u. U. Redelstein, Schneider, Schulz). Beide Ansätze spiegeln vielleicht gerade in fruchtbarer Weise die unterschiedlichen Arbeits- und Lebenswelten der Autoren. Schwierig wird es für mich dort, wo eher persönliche Interpretationen oder kirchenpolitische Meinungen mit der Auslegung des Bibeltextes vermischt werden. Exegese darf nicht Eisegese werden. Diese Grenze scheint mir leider nicht immer ganz klar gewahrt. Dies zeichnet sich dort ab, wo Autoren den Bibeltext auslegen, dafür aber überhaupt keine exegetische Literatur heranziehen, stattdessen Grimms Märchen (Orlowski) und soziologische Studien (Werner). Hier hätte ich mir als Exegetin ein wissenschaftlicheres Vorgehen gewünscht. Der Artikel Müllers, der den Schluss des Bds. bildet, zeugt von Einfühlungsvermögen gegenüber Petrus wie dem Pfarrer Christoph Keller, dem der Bd. gewidmet ist, wobei vermutlich ein Leser, der den Jubilar auch persönlich kennt, mehr als ich damit anfangen kann.

Die Leistung der Herausgeber und Autoren, ein gut lesereiches und lebensrelevantes Buch über die Bibel auf den Markt gebracht zu haben, bleibt *summa summarum* trotz meiner kritischen Anmerkungen bestehen. Es zeigt, dass man auch spannend über das Schreiben kann, was doch die spannendste Sache der Welt ist: die Beziehung zwischen Gott und Mensch, von der die Heilige Schrift erzählt.

I. KRAMP CJ

LANDAU, PETER, *Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts* (Jus ecclesiasticum; Band 92). Tübingen: Mohr Siebeck 2010. VIII/476 S., ISBN 978-3-16-149455-0.

Peter Landau (= L.) ist auch dem katholischen Kirchenrechtler wohlbekannt. L. (geb. 1935) war o. Prof. für Kirchenrecht, deutsche Rechtsgeschichte, neuere Privatrechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Universität München; er ist o. Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und (in der Nachfolge von Stephan Kuttner) Präsident des Institute of Medieval Canon Law und der *Iuris Canonici Medii Aevi Consociatio*. Lange Zeit gehörte L. auch zu einem Kreis evangelischer, katholischer und orthodoxer Kirchenrechtler, der sich im Rahmen der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg unter

der Leitung von Hans Adolf Dombois als kirchenrechtliche Arbeitsgemeinschaft traf. „Die vielfältigen Anregungen, die ich während insgesamt dreißig Jahren diesen Treffen verdanke, sind für mich außerordentlich bedeutsam gewesen. Letztlich sind meine Überlegungen zu den ökumenischen Grundlagen des Kirchenrechts in kritischer Auseinandersetzung mit der Gedankenwelt von Hans Dombois entstanden“ (V). L. hat im Laufe seines wissenschaftlichen Lebens eine kaum zu überblickende Fülle von Aufsätzen und Lexikonartikeln geschrieben. Der vorliegende Bd. bietet einen Ausschnitt aus dem großen Œuvre, und zwar Studien zu den Grundlagen des Kirchenrechts (I), zum evangelischen Kirchenrecht in der frühen Neuzeit (II), wissenschaftsgeschichtliche Studien zum Kirchenrecht im 19. und 20. Jhd. (III) sowie (abschließend) überwiegend historische Studien zu Staat und Kirche (IV). Das vorliegende Buch enthält 22 Beiträge. Auf einige davon möchte ich etwas näher eingehen.

In einem ersten Beitrag (Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in philosophisch-historischer Sicht: 3–32) untersucht L. den Rechtsbegriff des Kirchenrechts. Rechtsphilosophische Reflexion über den Rechtsbegriff des Kirchenrechts kann kaum auf Vorarbeiten zurückgreifen. Die klassische deutsche Philosophie (Kant, Fichte, Hegel) hat das Phänomen des Kirchenrechts (bei der Bestimmung des Rechtsbegriffs) nicht berücksichtigt. Auch die Tradition der historischen Schule der Rechtswissenschaft (im 19. Jhd.) trug nicht dazu bei, das Kirchenrecht zu berücksichtigen. Allenfalls Rudolf Stammler (1856–1938) und Gustav Radbruch (1878–1949) kamen beiläufig auf den Rechtsbegriff des Kirchenrechts zu sprechen. Moderne Lehrbuchdarstellungen der Rechtsphilosophie der letzten Jahre gehen über das Kirchenrecht hinweg, weil sie unterstellen, dass der Rechtsbegriff des Kirchenrechts fundamental von einem säkularen Rechtsbegriff abweicht. Demgegenüber geht L. davon aus, dass die Erörterung der Grundprobleme moderner Rechtsphilosophie auch auf dem Boden des Kirchenrechts möglich ist. Dies zeigt er u. a. bei der Frage der Rechtsgeltung, der Gerechtigkeit im Kirchenrecht, der Rechtssicherheit, der Grundrechte und der konstitutiven Bedeutung des Kirchenrechts für die Kirche. „Im ökumenischen Dialog reift die Erkenntnis, dass die christlichen Kirchen ein gemeinsames Erbe von Rechtsgrundsätzen für Taufe, Gemeinde und Amt trotz aller Verständigungsdifferenzen bewahrt haben. Gibt es aber eine gemeinsame Rechtsgrundlage der Kirchen seit ihrem Ursprung, dann lässt sich daraus die Konsequenz ziehen, dass das Kirchenrecht zum *esse* und nicht nur zum *bene esse* der Kirche zu rechnen ist“ (31).

Neben dem Rechtsbegriff des Kirchenrechts muss natürlich auch der Kirchenbegriff durchdacht werden. Dies geschieht im anschließenden Beitrag „Der Begriff der Kirche aus juristischer Sicht auf dem Weg zur Ökumene“ (33–44). Während der katholische Kanonist mit Vat II LG und CIC/1983 can. 204 einen präzisen Kirchenbegriff besitzt, gibt es bei evangelischen Theologen und Juristen noch keinen Konsens in dieser Frage. L. weist darauf hin, dass z. B. Hans-Richard Reuter und Wolfgang Bock nicht nur ihm selber widersprechen, sondern die evangelische Rechtstheologie der Nachkriegszeit (Hans Adolf Dombois, Johannes Heckel, Erik Wolf) überhaupt ablehnen. L. kann sich allerdings (für das NT) u. a. auf Jürgen Roloff berufen und (für die Tradition) auf das Nicänische Glaubensbekenntnis mit seinen vier Attributen von Kirche (*una, sancta, catholica et apostolica*), die auch für den Rechtsbegriff der Kirche bedeutsam sind. „Die Konkordanz von Bibel und Glaubensbekenntnis ermöglicht es, Rechtsüberzeugungen der Christenheit bis zum Ursprung in der Urkirche zu verfolgen“ (44).

Zweimal befasst sich L. im vorliegenden Buch mit dem Gewohnheitsrecht. Zuerst – und nur dieser Beitrag sei hier erwähnt – mit dessen kirchenrechtlicher Theorie im 19. und 20. Jhd. (Die Theorie des Gewohnheitsrechts im katholischen und evangelischen Kirchenrecht des 19. und 20. Jahrhunderts: 45–79). Unser Autor stellt hier die These auf, „dass es im 19. Jahrhundert eine über die Grenzen der Konfessionen reichende Theorie des Gewohnheitsrechts gab, die auf den Ideen der historischen Schule beruhte, diese aber nach kanonistischen Gesichtspunkten abwandelte, und die von katholischen und evangelischen Kanonisten entwickelt und vertreten wurde“ (46). Doch im Einzelnen: Das klassische kanonische Recht (12. und 13. Jhd.) zum Gewohnheitsrecht musste sich mit den Texten Gratians auseinandersetzen, der in den ersten 20 Distinktionen des Dekrets der *consuetudo* einen breiten Raum gewährt. Gratian gibt der Gewohnheit insofern große Bedeutung, als er ausdrücklich die Behauptung aufstellt, dass ein Gesetz

erst durch die Anerkennung der Rechtsunterworfenen (*moribus utentium*) volle Geltung erlangen könne. Die frühe Neuzeit sei hier am Beispiel von Francisco Suárez und Justus Henning Böhmer skizziert. Nach Suárez kann es in der Kirche Gewohnheitsrecht nur aufgrund der Approbation des Papstes oder (bei Partikularrecht) eines Bischofs geben. Eine solche Approbation könne der Gesetzgeber aber auch einfach durch eine Generalklausel (schon im Vorhinein) geben. Justus Henning Böhmer sieht im Kirchenrecht der Protestanten keineswegs nur ein Produkt des Reformationszeitalters und der Folgezeit; vielmehr habe dieses Recht eine in die Frühzeit der Kirche zurückreichende Geschichte. Aus dieser Geschichte leitet Böhmer den Satz ab, dass Gewohnheitsrecht (*antiqui mores*) in der Kirche zeitlich vor dem Gesetzesrecht bestanden habe. Im 19. Jhd. kam es in der Kanonistik sowohl bei katholischen als auch bei protestantischen Autoren zu einem grundsätzlich neuen Ansatz in der Theorie des Gewohnheitsrechts, der sich daraus ergab, dass man die Gewohnheitsrechtstheorie der historischen Schule auf das Kirchenrecht anwandte. Dies zeigt L. am Beispiel von Georg Friedrich Puchta, Johann Friedrich Schulte und Adolf von Scheurl.

Es ist bekannt, dass Rudolph Sohm (in seinem Spätwerk) die Kirchenrechtsgeschichte in die folgenden drei Perioden unterteilt: 1. Die Zeit der Urkirche; sie endet um das Jahr 100. 2. Die Zeit des altkatholischen Kirchenrechts; sie endet in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. 3. Die Zeit des neukatholischen Kirchenrechts. In der Nachfolge des (späten) Sohm unterscheidet Hans Adolf Dombois zwischen epikletischem und transzendentalen Kirchenrecht. Diese Distinktion beruht auf der Überzeugung, dass nach der Jahrtausendwende eine grundlegende Transformation des Kirchenrechts im Abendland stattgefunden habe. Das Kirchenrecht des ersten Jahrtausends wird von Dombois (aufgrund der von ihm herausgestellten Bindung an liturgische Vollzüge) als *epikletisch* bezeichnet, das Recht der Kirche des zweiten Jahrtausends im Westen (und zwar sowohl der katholischen als auch der beiden reformatorischen Kirchen) als *transzendental*. Auf all dies geht L. im folgenden Beitrag ein: „Epikletisches und transzendentales Kirchenrecht bei Hans Dombois. Kritische Anmerkungen zu seiner Sicht der Kirchenrechtsgeschichte“ (80–100). L. hält die Zusammenfassung des Kirchenrechts des ersten Jahrtausends unter dem Arbeitsbegriff „epikletisches Kirchenrecht“ aus den folgenden zwei Gründen für problematisch: 1. Der Begriff erfasst nicht flächendeckend die charakteristischen Merkmale des Kirchenrechts des ersten Jahrtausends. 2. Die universale Einheit des Kirchenrechts in Ost und West für diese Epoche wird überschätzt.

Von 1968 bis 1987 war L. an der Universität Regensburg tätig. Aus dieser Zeit stammt der folgende Vortrag: „Die Dreieinigkeitskirche in Regensburg – Toleranz und Parität in der Geschichte der Stadt“ (128–139). Die Dreieinigkeitskirche wurde zwischen 1627 und 1631 gebaut. Das war mitten im Dreißigjährigen Krieg. Zwar war 1542 die Reformation in Regensburg eingeführt worden, aber die Kirchenpolitik des Regensburger Rats war von Anfang an durch Vorsicht gekennzeichnet. Insofern war der Bau der Dreieinigkeitskirche ein Symbol für ein beginnendes Zeitalter einer weltanschaulichen Koexistenz zweier Bekenntnisse, eine Koexistenz, die man in dem reichsrechtlichen Begriff der *Parität* zusammenfassen kann.

Der Rez. will nicht verheimlichen, dass ihm der Aufsatz über die kirchenrechtlichen Zeitschriften (Kirchenrechtliche Zeitschriften im 19. und 20. Jahrhundert: 211–252) besonders gut gefallen hat. Das ist eine magistrale Pionierstudie. Leider können die dargestellten Zeitschriften hier nur aufgelistet werden: das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“; die „(Deutsche) Zeitschrift für Kirchenrecht“; das „Preußische (Deutsche) Pfarrarchiv“; das „Archiv für evangelisches Kirchenrecht“; die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“; das „Österreichische Archiv für Kirchenrecht“; das „Schweizerische Jahrbuch für Kirchenrecht“.

„Evangelische Kirchenrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert“ (253–268) lautet der Titel des anschließenden Beitrags. In der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft war das 19. Jhd. eine Epoche, in der diese Disziplin hauptsächlich im deutschen Sprachraum ein zuvor nie gekanntes Niveau erreichte. Das lag vor allem am Einfluss Savignys (1779–1861) auf die Kirchenrechtswissenschaft. L. stellt die folgenden Kirchenrechtler vor: Karl Friedrich Eichhorn; Johann Wilhelm Bickell und Aemilius Ludwig Richter; Adolf von Scheurl; Emil Herrmann und Otto Mejer; Richard Dove; Emil Friedberg und

Paul Hinschius; Wilhelm Kahl; Rudolph Sohm. Der Reichtum kirchenrechtlicher Konzeptionen des 19. Jhdts. führt zu der Frage, ob dieses Erbe im 20. Jhd. bewahrt wurde. L. ist hier eher skeptisch: „Kirchenrecht ist als eigenständige Disziplin an Deutschlands juristischen Fakultäten fast verschwunden, an den katholisch-theologischen Fakultäten auf dem Rückzug und an den evangelisch-theologischen Fakultäten niemals etabliert worden. Die Vergegenwärtigung der großen Leistungen deutscher Kirchenrechtler des 19. Jahrhunderts kann jedoch vielleicht die Empfindung für den Verlust schärfen, der mit der Marginalisierung des Kirchenrechts als akademischer Disziplin an den deutschen Universitäten eingetreten ist“ (268).

Das Thema des nächsten Beitrags (Luther und die Tradition der Demokratie: 311–328) ist der politische Gehalt der Lehrmeinungen Luthers und die historische Auswirkung der politischen Lehren Luthers; genauer: Ist Luthers Lehre von der Obrigkeit vereinbar mit der modernen politischen Doktrin der Demokratie? Was versteht Landau unter Demokratie? Er kennzeichnet sie durch die drei folgenden Merkmale: 1. Legitimation staatlicher Herrschaft durch die Gesamtheit der Bürger; 2. Ausübung staatlicher Macht in Verantwortung der Amtsträger gegenüber den Beherrschten; 3. Mäßigung staatlicher Gewaltausübung aufgrund der Gewaltenteilung. Diesem Verständnis von Demokratie wird nun Luthers politisches Denken gegenübergestellt. Dabei stützt sich Landau auf folgende vier Grundvorstellungen des Reformators: 1. auf die Zwei-Reiche-Lehre; 2. auf die Drei-Stände-Lehre bzw. auf Luthers Berufsethik; 3. auf dessen Lehre vom *vir heroicus* in politischen Ausnahmesituationen; 4. auf Luthers Äußerungen zum Widerstandsrecht. Fazit: Für das 16. und 17. Jhd. waren Luthers Lehren von der Obrigkeit modern; der lutherische Landesfürst konnte in Luthers Berufslehre die Voraussetzungen für ein Verständnis seiner Aufgabe finden, das seine Sorge für die Untertanen religiös legitimierte und prägte. „Für die Problematik demokratischer Gesellschaften des 20. Jahrhunderts sind Luthers politische Schriften allerdings wenig hilfreich“ (326).

Protestantische Kirchenrechtler nach 1850 haben das gedankliche Material für das staatskirchenrechtliche System der WRV (und damit auch für das Bonner GG) vorbereitet. Darauf geht der Aufsatz: „Die Entstehung des neueren Staatskirchenrechts in der Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ ein (382–413). Zu den Besonderheiten der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich gehört die Existenz eines Normenkomplexes, den man Staatskirchenrecht nennt. Im GG ist es Art. 140, der die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. Aug. 1919 (= WRV) übernimmt. Die WRV ihrerseits hat (wie L. minutiös darlegt) vor allem zwei Quellen: zum einen die Paulskirchenverfassung von 1848 und die (revidierte) Preußische Verfassung von 1850, zum anderen die Schriften der folgenden vier Kirchenrechtler: Emil Friedberg (1837–1910), Rudolph Sohm (1841–1917), Paul Hinschius (1835–1898) und Wilhelm Kahl (1849–1932).

Ein Personenregister und ein Sachverzeichnis schließen dieses vorzügliche Buch ab. Wegen seiner beeindruckenden Quellenkenntnis und seiner Behutsamkeit bei der Interpretation der Befunde darf Peter Landau als der beste lebende deutsche Historiker des Kirchenrechts gelten.
R. SEBOTT S.J.

FABRITZ, PETER, *Sanatio in radice*. Historie eines Rechtsinstituts und seine Beziehung zum sakramentalen Eheverständnis der katholischen Kirche (Adnotationes in ius canonicum; Band 49). Frankfurt am Main: Peter Lang 2010. 336 S., ISBN 978-3-631-60415-1.

Die „sanatio in radice“ wird von den heutigen Autoren nur stiefmütterlich behandelt; und das, obwohl sie doch (freilich mehr implizit) Wesentliches über den Ehemillen aussagt. Es war deshalb eine glückliche Idee, dass Peter Fabritz (= F.) sich dieses Thema für seine Doktorarbeit vorgenommen hat.

Das vorliegende Buch hat drei Kap. Im ersten Kap. („Die Wurzel ist der Konsens“ – rechtsgeschichtliche Grundlage der sanatio in radice, 29–60) wird versucht, die Ursprünge des Konsensdenkens zu umreißen, die im römischen Privatrecht liegen. Das römische Konsensverständnis resultiert aus dem Vertragsrecht und überträgt so wesent-